

**4.a. Antrag der Fraktion Piraten/Linke vom 05.11.2015  
"Aktualisierung der Kinderspielplatzsatzung"****374/2015**

---

Frau Garcia erläutert kurz den Antrag.

Fachbereichsleiter Geschorec antwortet, dass es in dem Antrag zur Vermischung verschiedener Spielplatzarten kommt. Zum einen gibt es öffentliche Spielplätze, die von der Stadt angelegt und unterhalten werden. Zum anderen gibt es Spielplätze auf privaten Grundstücken.

Die im Antrag angesprochene Spielplatzsatzung basiert auf § 9 BauO NRW. Hier geht es um die für privaten Wohnungsbau in Abhängigkeit von der Wohnfläche notwendigen privaten Spielflächen für Kleinkinder. Für alle größeren Kinder sind die genannten öffentlichen Spielplätze geeignet. Der Umfang der privaten Spielflächen wird im Bauaufsichtlichen Verfahren geprüft, ebenso die spätere Umsetzung. Ob diese Anlagen auch nach Jahren noch bestehen, kann seitens der Verwaltung jedoch nicht dauerhaft geprüft werden. Hinweisen diesbezüglich wird aber nachgegangen.

Die BauO NRW soll geändert werden, voraussichtlich im Jahr 2016 wird der Landtag dies beschließen. Dabei soll auch der § 9 geändert werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst den Beschluss der neuen Landesbauordnung abzuwarten und danach eine Änderung der Spielplatzsatzung vorzunehmen. Heute sollten daher keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Beteiligung von Kindern bei der Spielplatzplanung wird durchaus praktiziert. Im Übrigen beschäftigt sich der Jugendhilfeausschuss als zuständiger Fachausschuss mit Planung, Prüfung und Zustand von Spielplätzen. Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt ist dafür zuständig, ausreichende Spielplatzflächen in einem Bebauungsplan sicherzustellen.

RM Frau Stöcker, RM Becker und RM Söffing stimmen nacheinander dem Vorschlag zu, die Änderung der Landesbauordnung abzuwarten und danach die verschiedenen Aspekte des Themas in den entsprechenden zuständigen Fachausschüssen zu beraten. Auch RM Frau Garcia schließt sich dem an.

Fachbereichsleiter Geschorec schlägt vor, dass die Verwaltung zu den einzelnen Punkten im Protokoll Stellung nimmt und Lösungswege aufzeigt.

Anmerkung zu Protokoll:

1. *Die Novellierung der Landesbauordnung (BauO-NRW) im Jahr 2016 wird abgewartet, da gerade auch in der Satzungsgrundlage, dem § 9 BauO-NRW, grundlegende Änderungen zu erwarten sind. Hiernach wird die Verwaltung die städtische Spielplatzsatzung (Ortsrecht Nr. 32005) überarbeiten und zur Beratung in den zuständigen Ausschüssen (Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe) vorlegen.*
2. *Bei einem Bauantrag für ein unter die Regelungen der städtischen Spielplatzsatzung fallendes Gebäude sind auch die geforderten Unterlagen für einen Spielplatz vorzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens werden diese Unterlagen durch die Verwaltung geprüft und bei der Schlussabnahme festgestellt, ob die satzungsgemäße Herstellung erfolgt ist. Weitere Kontrollen hiernach sind nicht leistbar und werden nicht durchgeführt. Bei Anzeigen über Fehlhandlungen wird der Sachverhalt bauaufsichtlich aufgegriffen.*
3. *Bei der Herstellung der privaten Spielflächen im Regelungsbereich der Satzung ist eine Beteiligung von Kindern nicht vorgesehen. Bei der Planung von städtischen Kinderspielplätzen erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die zuständigen Sachgebiete Jugendförderung und Grünflächen. Die inhaltlichen Beratungen hierzu finden im Jugendhilfeausschuss statt.*
4. *Die Neuanlage wie auch die wesentliche Umgestaltung von städtischen Kinderspielplätzen wird im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und dort beraten.*
5. *In Neubaugebieten erfolgt die Fertigstellung der Kinderspielplätze mit der Herstellung der Erschließungsanlagen. Nach Abnahme gehen die Flächen in das Eigentum der Stadt über.*
6. *Die Spielplatzsatzung ist für die Anlage von Spielflächen in Neubaugebieten nicht geeignet. Wie bereits unter Nr. 2 ausgeführt, wird bei der Schlussabnahme eines der Satzung unterliegenden Wohngebäudes die ordnungsgemäße Herstellung der Spielfläche geprüft. Die dauerhafte Unterhaltung obliegt den Eigentümern.*
7. *Sobald die Novellierung der Landesbauordnung erfolgt ist, wird die Verwaltung die Satzung überarbeiten und in den Ausschüssen zur Beratung vorlegen (siehe auch Nr. 1).*

